

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder auch in der Kindertagespflege

Ergebnisse der Diskussion beim Fachtag am 21. August 2020 in Berlin

Im Nachgang zur Vorstellung der geplanten Maßnahmen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens und einer Übersicht über die aktuelle Situation der Kindertagespflege für Schulkinder wurden folgende Fragestellungen diskutiert:

- **Kann § 43 SGB VIII auch rechtsanspruchserfüllend sein oder können nur Institutionen, die nach über eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, den Rechtsanspruch umsetzen?**

Die ersten Überlegungen im Vorfeld eines Gesetzentwurfs sehen vor, dass nur Einrichtungen der Jugendhilfe, die nach § 45 SGB VIII über eine Betriebserlaubnis verfügen, für Ganztagsangebote für Grundschul Kinder geeignet sind. Die anwesenden Tagungsteilnehmer*innen sprachen sich dafür aus, dass auch Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, als rechtsanspruchserfüllendes Angebot gelten, so wie es auch in § 22 SGB VIII für die Kinder bis drei Jahre zutrifft.

Begründet wurde dies damit, dass die Kindertagespflege zum einen denselben Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung hat wie Kindertageseinrichtungen. Des weiteren ist es auch derzeit bereits möglich, nach § 24 (4) SGB VIII die Kindertagespflege für Schulkinder ergänzend zur Schule zu nutzen oder wenn ein individueller Bedarf vorliegt.

- **Welche Qualifikation benötigen Kindertagespflegepersonen, um Schulkinder betreuen zu dürfen?**

Bereits seit vielen Jahren stabil ist mit etwa einem Drittel der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die über eine grundständige pädagogische Ausbildung verfügen und im eigentlichen Sinn pädagogische Fachkräfte sind. Mindestens sie sind hinreichend qualifiziert, die Betreuung von Grundschulkindern anzubieten und auch Hausaufgabenbetreuung zu leisten, wie auch pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen. Dieser Punkt müsste grundsätzlich noch einmal weiterdiskutiert werden, da in Hinblick auf Hausaufgaben der Auftrag auch für die Horte und Einrichtungen nicht klar ist. Deutlich war vor allem, dass die Kindertagespflege nicht die Erledigung der Hausaufgaben als alleinige Aufgabe haben darf.

Für Kindertagespflegepersonen, die bisher über eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB verfügen, wäre denkbar, ein Zusatzmodul zur Grundqualifizierung anzubieten oder auch als Voraussetzung zu definieren. Um sich auf die Arbeit mit älteren Kindern vorzubereiten, wäre ein Zusatzmodul im Umfang von ca. 60 UE möglich, ähnlich wie es in der Werkstattausgabe des Curriculums des

Bundesverbandes für Kindertagespflege von 1996 für die Arbeit in der Großtagespflege oder andere besondere Formen der Kindertagespflege vorgesehen war.

- **Wie könnte eine Kooperationsverpflichtung zwischen Schule und Kindertagespflege aussehen? Könnten Kindertagespflege-Vereine stellvertretend für einzelne Kindertagespflegepersonen als Kooperationspartner von Schulen fungieren?**

Im Rahmen der Vorüberlegungen zu einem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass es eine Kooperationsverpflichtung zwischen der Schule und den Jugendhilfeanbietern geben soll. In Bezug auf die Kindertagespflege könnte eine Regelung vorsehen, dass diese mit jeder einzelnen Kindertagespflegeperson abgeschlossen wird. Denkbar wäre aber auch, dass die örtlich tätigen Kindertagespflegevereine und –verbände als Kooperationspartner fungieren und darüber ihre Mitglieder in die Kooperationsvereinbarung mit eingeschlossen werden. Somit wäre für alle Beteiligten eine juristische Person als verlässlicher Partner mit einer definierten Leistungs- und Gewährleistungsbeschreibung vorhanden.

- **Wer kontrolliert die Qualität der Angebote für die Ganztagsbetreuung?**

Diese Frage stellt sich für alle Angebotsformen, die den Rechtsanspruch umsetzen. Für die Kindertagespflege könnte diese Aufgabe vor allem beim Jugendamt liegen, das durch die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bereits entsprechend tätig ist. Sofern, wie oben ausgeführt, Vereine als Kooperationspartner fungieren, könnte auch die Qualitätssicherung eine ihrer Aufgaben sein. Grundsätzlich darf die Ganztagsbetreuung nicht nur auf Hausaufgabenbetreuung reduziert werden.

- **Welche Anforderungen müssen an die Begleitung und Beratung gestellt werden?**

Für Kindertagespflegepersonen stellen sich in der Betreuung von Kindern im (Grund-) Schulalter andere Fragen als in der Betreuung von Kindern im Kleinkindalter. Auch bei der Vereinbarung verschiedener Bedürfnisse und Interessen der Kinder unterschiedlichen Alters können sich im Alltag Unterstützungs- und Beratungsbedarfe zeigen. Die Fachberatung muss entsprechend qualifiziert und personell ausgestattet sein, um dem Beratungsanspruch auch in Hinblick auf die Betreuung von Schulkindern gerecht zu werden.

- **Wie kann die Leistung einer Kindertagespflegeperson vergütet werden?**

Die Betreuung von Schulkindern kann vom Grundsatz her nur selten als Vollzeittätigkeit ausgeübt werden, führt daher auch selten zu einem auskömmlichen Einkommen. Dennoch muss festgestellt werden, dass die Anforderungen an Verlässlichkeit und Flexibilität hoch sind. Zum Einen sind es oft nur wenige Stunden, die regelmäßig anfallen, zum Anderen müssen diese aber kontinuierlich geleistet werden. Bei Unterrichtsausfall und Ferienzeiten fallen u.U. über mehrere Tage oder auch Wochen ganztägige Betreuungszeiten an. Die Bereitschaft zu Verlässlichkeit und Flexibilität und die Minderauslastung eines genehmigten Platzes muss sich in der Vergütung niederschlagen. Daher sollte die Betreuung von Kindern im Grundschulalter eine eigene Kategorie in der Vergütung darstellen.

- **Welche Schritte sollen in den nächsten Monaten vollzogen werden?**

Der Bundesverband für Kindertagespflege wird aufmerksam den Gesetzgebungsprozess verfolgen und mit dem BMFSFJ im Gespräch bleiben. In der Phase der Anhörung und Beteiligung wird sich der Bundesverband aktiv einbringen. Die Landesverbände des Bundesverbandes für Kindertagespflege sollten mit in den Diskussionsprozess eingebunden werden, um ggf. auf Länderebene an den Regelungen und der Umsetzung des Rechtsanspruchs mitzuwirken. Zudem sollten sie sich aktiv an die Politik und die Verwaltungen wenden, um sich an dem Prozess zu beteiligen.